

## ALLGEMEINE VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN DER EPIGENOMICS AG

### § 1 Allgemeines

Nachfolgende allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche den Verkauf und die Lieferung unserer Produkte betreffenden Angebote, Aufträge, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen; im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für zukünftige Angebote, Aufträge, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen hiervon müssen schriftlich vereinbart werden. Andere Regelungen (insbes. Fremd-AGBs) werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder keine entsprechende (spezifische oder allgemeine) Regelung in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen enthalten ist. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

### § 2 Angebote, Leistungsumfang, Schriftform

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen durch unsere Auftragsbestätigung annehmen.
2. Der Umfang unserer Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abschließend bestimmt.
3. Nebenabreden und/oder Änderungen kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Die Schriftform kann weder durch die einfache noch durch die qualifizierte elektronische Form ersetzt werden.

### § 3 Preise

1. Unsere Angebotspreise gelten ab unserem Hauptsitz (ex works Incoterms 2000) zzgl. Verpackung, Verladung und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Berechnung erfolgt in Euro zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise bei einer nicht von uns zu vertretenden Kostensteigerung entsprechend zu erhöhen.

### § 4 Lieferzeit, Lieferbedingungen

1. Die Lieferung unserer Ware erfolgt ex works (Incoterms 2000).
2. Die Einhaltung einer schriftlich vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Weitergehende Ansprüche und Rechte behalten wir uns vor.
3. Teillieferungen durch uns sind – außer im Fall der Unzumutbarkeit für den Vertragspartner - zulässig.

4. Bei Lieferverzug durch höhere Gewalt und Hindernisse, die von uns nicht zu vertreten sind (einschl. dem Verschulden von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen etc.), besteht kein Schadensanspruch des Vertragspartners.
5. Versand durch uns erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers.

## **§ 5 Zahlungen, Gegenrechte**

1. Soweit nicht anders angegeben gilt für unsere Vertragspartner eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent- (bei Kaufleuten 8 Prozent-) Punkten über Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Ein Vertragspartner kann uns gegenüber nur mit dem Grunde und der Höhe nach von uns unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Das Gleiche gilt für den Fall der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung befriedigt sind. Der Besteller ist nicht berechtigt, unsere Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

## **§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten**

Der Besteller ist uns gegenüber verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und uns etwaige Mängel, Falschliefereien oder Minderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige von offensichtlichen Mängeln, Falschliefereien oder Minderungen gilt eine Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Erhalt der Lieferung. Soweit in diesem § 7 nichts Abweichendes geregelt ist, findet § 377 HGB Anwendung.

## **§ 8 Gewährleistung, Verjährung**

1. Alle Ansprüche wegen Schadens- und Aufwendungsersatz unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage den folgenden Einschränkungen:
2. Wir haften im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Epigenomics AG, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Daneben haften wir (i) bei Verstoß gegen eine von uns abgegebene Garantie, (ii) für schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Epigenomics AG, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie (iii) im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Vertragspflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte, haften wir dem Grunde nach. Die Haftung ist jedoch in diesem Fall auf den für den Vertrag typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. In allen anderen Fällen sind Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden (unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage) einschließlich aller Schadensersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten und Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen.
5. Ansprüche wegen Produktmängeln verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Erhalt der Ware durch den Käufer. Diese Verjährungsfrist gilt jedoch nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Epigenomics AG, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Epigenomics AG, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## **§ 9 Erlaubte Verwendung**

1. Unsere Produkte sind ausschließlich für die in unserer jeweiligen Produktdokumentationen beschriebenen Anwendungen bestimmt. Irgendeine andere Art der Verwendung in Menschen oder Tieren ist nicht gestattet.
2. Für eine Überschreitung der oben genannten, erlaubten Verwendung ist der Käufer unsere Produkte selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Erwerb der eventuell notwendigen Schutzrechtslizenzen, für die Erfüllung von zulassungsrechtlichen Anforderungen und für die Durchführung von eventuell erforderlichen Evaluationen. Mit dem Kauf unserer RUO Produkte werden keine Lizenzen für Nicht-RUO-Zwecke erteilt, insbesondere nicht für diagnostische Anwendungen.

## **§ 10 Datenschutz**

Vor der Veröffentlichung der durch uns im Rahmen eines Auftrages ermittelten Daten ist - falls unsere Nennung erfolgen soll – unsere Zustimmung einzuholen.

## **§ 11 Stornierung, Rückgabe**

Die Rückgabe von mängelfrei gelieferter Ware bedarf unserer Zustimmung. Wird die Bestellung einseitig durch den Besteller uns gegenüber storniert, trägt dieser sämtliche Kosten, die durch die Stornierung und/oder Rückgabe entstehen. Weitergehende Ansprüche bestehen nach § 649 BGB und werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

## **§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber ist an unserem Hauptsitz in Berlin.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie bei Fällen mit Auslandsbezug gilt: Gerichtsstand ist für sämtliche Auseinandersetzung Berlin (an unserem Hauptsitz). Wir sind berechtigt, Kunden auch an ihrem Wohnsitzgericht zu verklagen.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, bleiben die restlichen Klauseln von dieser Unwirksamkeit unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommende wirksame Klausel zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.